

GUT VORGESORGT

**NOTFALLVORSORGE FÜR
PRIVATPERSONEN**

«Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben». Dies der bekannteste Satz, der Michail Gorbatschow, dem früheren Präsidenten der Sowjetunion, zugeschrieben wird.

Was können Sie vorkehren für die Zukunft?

In der Beratungspraxis begegnen wir immer wieder Personen, welche von einem Schicksalsschlag oder einer schleichenden Entwicklung «eingeholt» werden. Oft wird zu spät bewusst, dass es vorteilhaft gewesen wäre, Vorkehrungen zu treffen. Was sollte man vorkehren?

Das ist natürlich eine persönliche Frage, die individuell unterschiedlich beantwortet wird. Wir zeigen Ihnen Punkte auf, die Sie regeln können. Welche Instrumente Ihren Verhältnissen entsprechen und für Sie nützlich sind, entscheiden Sie. Wir empfehlen allerdings, bei der Abwägung nicht nur die eigene Sichtweise zu berücksichtigen sondern bewusst einzubeziehen, welche Auswirkungen dieser Entscheid auf Ihre Angehörigen und allenfalls auf Ihr Unternehmen haben kann.

Testament, Ehe- und Erbvertrag,

Durch die Verfassung eines **Testaments** können Sie beeinflussen, wer Ihren Nachlass dereinst zu welchen Teilen erben wird respektive welche Vermögenswerte den einzelnen Begünstigten zufallen sollen. Wir empfehlen Ihnen zu prüfen, wer bei Ihrem Hinschied erbberechtigt ist und zu welchen Teilen. Entspricht dies Ihren Wünschen? Wenn nein, klären Sie ab, ob und allenfalls durch welche Regelung Sie Ihre Vorstellungen umsetzen können.

Die Überprüfung der güter- und erbrechtlichen Situation und allenfalls eine entsprechende Regelung sind für Ehegatten von besonderer Bedeutung. Ist Ihnen bekannt, dass ohne individuelle Regelung beim Tod des erstversterbenden Ehegatten ein Viertel des während der Ehe Ersparten sowie die Hälfte des in die Ehe eingebrachten und durch Schenkung oder Erbschaft unentgeltlich erworbenen Vermögens den Kindern zufällt? Stirbt ein Ehegatte ohne Nachkommen zu hinterlassen, steht dessen Eltern, allenfalls seinen Geschwistern ein gesetzliches Erbrecht zu.

Viele Ehepaare wünschen, dass der überlebende Ehegatte auch nach dem Tod des Erstversterbenden den bisherigen Lebensstil so weit wie möglich fortführen kann und dass er nicht durch die Erbansprüche der Nachkommen in finanzielle Bedrängnis gebracht wird. Um dies bestmöglich zu gewährleisten, empfiehlt es sich, neben der erbrechtlichen auch die güterrechtliche Regelung zu überprüfen und allenfalls mittels eines **Ehe- und Erbvertrages** anzupassen.

Alle Erben (z.B. überlebender Ehegatte und Nachkommen) bilden eine Erbengemeinschaft, welche in der Praxis manchmal für Jahre oder Jahrzehnte Bestand hat. Entscheidungen innerhalb der Erbengemeinschaft können nur einstimmig getroffen werden. Solche Erbengemeinschaften bergen oft ein erhebliches Konfliktpotential. Durch frühzeitige Regelung und offene Kommunikation kann das Konfliktrisiko beträchtlich minimiert werden.

Da sich die Verhältnisse im Laufe des Lebens verändern, sollten auch die getroffenen Regelungen regelmässig überprüft werden.

[RECHTINTERESSANT vom April 2010: «Optimale Begünstigung des überlebenden Lebenspartners»](#)

Vollmacht, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung

Mittels einer schriftlichen **Vollmacht** können Sie eine andere Person ermächtigen, an ihrer Stelle rechtsgültig zu handeln. Eine solche Vollmacht kann auf ein einzelnes Rechtsgeschäft beschränkt oder im Sinne einer Generalvollmacht umfassend sein. Die Vollmacht kann zeitlich befristet sein, z.B. für die Zeit einer Ferienabwesenheit oder eines Spitalaufenthaltes, oder sie kann unbefristet sein.

Soll die Vollmacht über den Tod hinaus oder auch beim Verlust der Handlungsfähigkeit wirksam bleiben, ist dies ausdrücklich festzuhalten.

Besondere Beachtung sollte dem Zahlungsverkehr geschenkt werden. Ist jemand ermächtigt, Zahlungen bei ihrer Bank in Auftrag zu geben? Im Bankverkehr ist dringend zu empfehlen, die bankeigenen Vollmachtformulare zu verwenden.

Soll die Vollmacht erst ab Eintritt der eigenen Urteilsunfähigkeit wirksam werden, sind besondere Formvorschriften einzuhalten: Mittels eines **Vorsorgeauftrages** kann eine Person beauftragt werden, im Falle einer künftigen eigenen Urteils- und Handlungsunfähigkeit an eigener Stelle rechtswirksam zu handeln. Zudem können der beauftragten Person konkrete Weisungen erteilt werden.

Auch wenn uns dies unangenehm ist, sollte uns bewusst sein, dass jede und jeder von einer Urteilsunfähigkeit betroffen werden kann, sei es durch Krankheit, Unfall oder Altersschwäche. Durch die Errichtung eines Vorsorgeauftrages kann verhindert werden, dass in einem solchen Fall die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen Beistand ernennt.

Wir erinnern daran, dass einzig bei Ehegatten eine gesetzliche Vertretungsvollmacht vorgesehen ist. Bei allen volljährigen, nicht verheirateten Personen ist ohne entsprechende Vollmacht niemand zur Vertretung ermächtigt. Und selbst bei Ehegatten beschränkt sich die Vertretungsbefugnis auf die Deckung des Unterhalts sowie die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens. Alle ausserordentlichen Rechtsgeschäfte sowie solche mit grösserer Tragweite sind durch die gesetzliche Vertretungsbefugnis nicht abgedeckt.

Durch den Erlass einer **Patientenverfügung** können Sie eine Person bezeichnen, die im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen bespricht und in Ihrem Namen entscheiden soll. Sie können diesbezüglich auch konkrete Weisungen erteilen und insbesondere bestimmen, welchen medizinischen Massnahmen Sie im Fall Ihrer Urteilsfähigkeit zustimmen oder nicht zustimmen. Da die Patientenverfügung weniger umfassend ist als der Vorsorgeauftrag sind auch die Formvorschriften wesentlich weniger streng.

Allenfalls lohnt sich eine schriftliche Erklärung mit der **Entbindung** der behandelnden Medizinalpersonen von der **ärztlichen Schweigepflicht**. Ohne eine solche Vollmacht dürfen die Ärzte den Angehörigen keine Auskunft über den Gesundheitszustand eines verunfallten und nicht ansprechbaren Familienmitglieds erteilen.

Weitere Informationen zu Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung können Sie folgenden Artikeln entnehmen:

[RechtInteressant vom Juni 2011: «Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung»](#)

[BDO Newsletter August 2013: «Selbstbestimmte Vorsorge - das neue Erwachsenenschutzrecht»](#)

[BDO Newsletter April 2016: «Warum ein Vorsorgeauftrag entscheidend sein kann»](#)

Versicherungen

Wir empfehlen Ihnen, Ihren Versicherungsschutz unter Beizug einer Fachperson periodisch zu überprüfen.

Einerseits ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken abgedeckt sind (z.B. Erwerbsausfall im Alter, bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod, Privathaftpflicht, Motorfahrzeug-Haftpflicht, Betriebs-/Berufshaftpflicht, Gebäudeschäden).

Andererseits sollte die Höhe der Versicherungsdeckung ihren persönlichen Verhältnissen angepasst sein, so dass weder eine Unter- noch eine Überversicherung resultiert.

Durch das Einholen von Offerten verschiedener Anbieter besteht teilweise ein beträchtliches Sparpotential. Zudem können bei frühzeitiger Planung und Koordination weitere Vorteile erzielt werden (z.B. Rabatte oder Steuervorteile).

Konkubinatspaare

Unverheiratete, nicht eingetragene Lebenspartner profitieren nicht vom Schutz und den gesetzlichen Regelungen, die eine Ehe mit sich bringen. Dies bedeutet insbesondere, dass Konkubinatspartner ohne ausdrückliche Zuwendung überhaupt nicht erbberechtigt sind. Auch bei der Auflösung des Konkubinats können sich fehlende Regelungen schmerzhaft auswirken (z.B. keine gesetzliche Vertretungsbefugnis; keine gesetzlich vorgesehenen Rentenansprüche gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen des Partners; keine Unterhaltszahlungen für den Elternteil, welcher gemeinsame Kinder betreut; kein Ausgleich, wenn ein Partner seinen Erwerb zu Gunsten der Gemeinschaft aufgegeben oder reduziert hat; vermögensrechtliche Auseinandersetzungen bei der Trennung, insbesondere wenn eine Vermischung der Vermögen stattgefunden hat).

Für Konkubinatspaare ist es deshalb besonders wichtig, bewusst die Regelungen zu treffen, welche ihren Verhältnissen und Wünschen entsprechen. Bei einem auf Dauer eingerichteten Konkubinatspartner, wenn das Paar gemeinsame Kinder hat und wenn wesentliche Vermögenswerte gemeinsam angeschafft werden, ist ein **Konkubinatsvertrag** empfehlenswert. Zu denken ist auch an die erbrechtliche Regelung mittels **Testament** oder **Erbvertrag** und an die Überprüfung der gegenseitigen Begünstigung im Alter, bei Tod und Invalidität.

Bei der **Pensionskasse** sollte abgeklärt werden, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen der Konkubinatspartner Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen hat. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Vorsorgeeinrichtung zu Lebzeiten schriftlich die Personalien der zu begünstigenden Person mitzuteilen sind.

Der **Säule 3a** ist eine schriftliche Begünstigenerklärung abzugeben.

Bei der reinen Todesfallrisikoversicherung gibt es keinen Rückkaufwert, der in die erbrechtliche Pflichtteilsberechnung einbezogen werden müsste. Durch den Abschluss einer solchen **Lebensversicherung** kann ein Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin ausserhalb des Nachlasses begünstigt werden.

Wird eine **Immobilie gemeinsam gekauft**, ist zu überlegen, ob dem Partner für den Todesfall ein Vorkaufsrecht zum seinerzeitigen Erwerbspreis eingeräumt werden soll.

Für Konkubinatspaare lohnt sich eine Rechtsberatung, um die Angelegenheiten so zu regeln, dass der Partner beziehungsweise die Partnerin grösstmöglichen Schutz geniesst.

Unternehmerinnen und Unternehmer

Bei Unternehmerinnen und Unternehmern gibt es naturgemäss einen viel umfangreicheren Regelungsbedarf. Neben der privaten Vorsorge sind Vorkehrungen für das Unternehmen zu treffen. Zum einen sind kurzfristige Massnahmen nützlich, wie z.B. Dokumentation, Ablage, Stellvertretungsregelung, Zeichnungsbefugnis, Bankvollmachten. Zum andern sollte bereits frühzeitig auch die langfristige Vorsorge, insbesondere die Nachfolgeplanung, angegangen werden.

Wichtig ist die Dokumentation der relevanten Informationen (z.B. Kontaktdaten wichtiger Ansprechpersonen, Abläufe, Zuständigkeiten, allenfalls Pass- und Kennwörter) sowie die strukturierte Ablage von Verträgen und weiteren Dokumenten. Je nach Grösse des Unternehmens kann die Erstellung eines detaillierten Notfall-Handbuchs angezeigt sein.

Informationen zur Nachfolgeplanung können Sie dem BDO Newsletter Februar 2014: [«Wieso Nachfolgeplanung nicht Nachfolgeregelung ist!»](#) entnehmen oder unserer Homepage: <http://www.bdo.ch/de/dienstleistungen/beratung/nachfolgeplanung/>

Notfall-Checkliste für Private

- ▶ Testament, Ehe- und Erbvertrag (allenfalls Ort der Aufbewahrung festhalten)
- ▶ Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Entbindung vom Arztgeheimnis
- ▶ Vollmachten
- ▶ Konkubinatsvertrag
- ▶ Wichtige Verträge und Dokumente oder Liste davon und Angabe, wo sich diese befinden (z.B. Mietvertrag, Abonnemente, Steuererklärung)
- ▶ Wichtige Ausweise oder Kopie davon (z.B. Identitätskarte, Krankenkassenausweis, Familienausweis, Bankkarten, Impfausweis, Organspendeausweis)
- ▶ Krankenkassen- und Versicherungspolizen; allenfalls Angaben zum Deckungsumfang z.B. der Unfallversicherung
- ▶ Zusammenstellung über benötigte Medikamente und über Allergien
- ▶ Adressliste (Angehörige, Freunde, Hausarzt, Zahnarzt, Arbeitgeber, Vermieter, Bank, Versicherungen, Treuhänder, Schule, Kindergarten, Lehrbetrieb, Tagesmutter, Krippe, Hauspflege, Spitex, Seelsorger etc.)
- ▶ Wo befinden sich Ihre Vermögenswerte (z.B. Bankverbindungen, Safe, Versteck, Beteiligungen, Liegenschaften)? Wo befindet sich die Steuererklärung?
- ▶ Gibt es Vermögenswerte im Ausland? Wenn ja, wo? Ev. Adresse von Berater/Vertreter
- ▶ Gibt es undeklarierte Vermögenswerte? Welche? Wo?
- ▶ Welche Mitgliedschaften bestehen?
- ▶ Verzeichnis der Passwörter für E-Banking, Facebook und die vielen Accounts im Internet
- ▶ Wo sind die Schlüssel? Wer hat allenfalls Ersatzschlüssel?



Schlussbemerkungen

Es gibt Personen, welche bewusst keine Regelungen treffen aus Überzeugung, dass alles «schon richtig komme». Andere wollen selber Regelungen treffen und damit - im Rahmen des Möglichen - bewusst Einfluss auf das eigene Schicksal und das Ihrer Angehörigen nehmen.

Viele schieben diese Aufgabe vor sich her. Es ist nicht angenehm, sich mit möglichen Schicksalsschlägen und mit dem absehbaren Prozess des Älterwerdens zu beschäftigen. Oft wird deshalb das Dringende vor dem Wichtigen erledigt, und die Vorkehrungen für den Notfall werden immer wieder vertagt. Ein Schicksalsschlag im näheren Umfeld kann zum Auslöser werden, die Prioritäten anders zu gewichten.

Vielleicht ist es uns gelungen, einen Anstoss zu geben, Regelungen für die Zukunft zu treffen, bevor ein Schicksalsschlag Sie dazu drängt und vor allem bevor es zu spät ist. Vielleicht wollen Sie diese Aufgaben im Jahr 2016 anpacken? Unserer Meinung nach lohnt es sich, Vorsorge zu treffen - nicht nur für sich selbst, sondern auch im Gedanken an die Personen, welche Ihnen nahestehen. Bei Bedarf unterstützen Sie die Beraterinnen und Berater von BDO gerne bei der Überprüfung und Optimierung Ihrer Vorsorge.

Autoren Flandrina Helbling-Martin, lic. iur., Rechtsanwältin, BDO AG Aarau, Tel: 062 834 93 14, E-Mail: flandrina.helbling@bdo.ch
Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner, BDO AG Liestal, Tel: 061 927 87 00, E-Mail: hanspeter.baumann@bdo.ch

Haben Sie Fragen?

Für Fragen oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie bitte Ihren **Kundenpartner** oder eine unserer **33 Niederlassungen in Ihrer Nähe**.

<http://www.bdo.ch/de/meta/standorte/>

oder Tel. **0800 825 000**

Hinweis

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen. Es ist zu beachten, dass überlagernde Vorschriften bestehen können. Bei einer Verknüpfung mit einem früher erschienenen Newsletter ist die Rechtsentwicklung seit dem Erscheinen zu berücksichtigen.

Copyright

Ein Abdruck dieses Artikels (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BDO und mit Quellenangabe gestattet. Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar zu.

Ansprechperson: Heidi Fundinger
Tel: 044 444 35 09
E-Mail: Newsletter@bdo.ch